Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung) vom 6.12.2017

Inhalt

- §1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr
- §2 Beitragspflichtige
- §3 Beitragsmaßstab
- §4 Beitragssatz
- §5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld
- §6 Festsetzung und Fälligkeit
- §7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren
- §8 Ordnungswidrigkeiten
- §9 Datenerhebung und -verarbeitung
- §10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 477) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 472), hat der Stadtrat Unkel in der Sitzung am 5. Dezember 2017 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

- (1) Die Stadt Unkel erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet Unkel.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Absatz 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nichtoder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen auf Grund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile auf Grund des Tourismus werden den in Absatz 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohnoder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 der Abgabenordnung –AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Absatz 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Absatz 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Absatz 4).
- (2) Unter Umsatz im Sinne des Absatzes 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorangegangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gemäß § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erfüllt werden¹. Abweichend von Satz 1 ist maßgebend: a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.
- Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

¹ 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung) vom 17.10.2019

- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle)² in Spalte 3 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4 Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.
- (2) Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (3) Von der Festsetzung und Erhebung des Tourismusbeitrages kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum Aufkommen stehen.³

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der im Auftrag der Stadt Unkel tätigen Verbandsgemeindeverwaltung Unkel die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der im Auftrag der Stadt Unkel tätigen Verbandsgemeindeverwaltung Unkel auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der

² 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung) vom 01.09.2020

³ ebd.

bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z. B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel für die Stadt Unkel
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebs einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen. Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG in Verbindung mit § 162 AO.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung
- 1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
- 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags nicht oder nicht vollständig macht oder
- 3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel kann für die Stadt Unkel die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e EU-Datenschutzverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,
 - aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
 - den Daten des Melderegisters,
 - den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.4

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel darf sich für die Stadt Unkel diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Unkel vom 1. August 1996, geändert durch die Satzung vom 4. November 2008, außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.
- (4) Sofern diese Satzung erstmals Tatbestände regelt, die in der außer Kraft gesetzten Fremdenverkehrsbeitragssatzung noch nicht für beitragspflichtig bestimmt waren, beginnt die Beitragspflicht erst ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Satzung.

Unkel, 6. Dezember 2017 Gez. Gerhard Hausen Gerhard Hausen Stadtbürgermeister

Hinweis:

Diese Ausfertigung enthält die

- 1. Änderungssatzung vom 17.10.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2018)
- 2. Änderungssatzung vom 01.09.2020 (Inkrafttreten zum 01.01.2019)

⁴ 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung) vom 17.10.2019

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Straße 4, 53572 Unkel, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unkel, 6. Dezember 2017

Stadt Unkel Verbandsgemeindeverwaltung Unkel

gez. Gerhard Hausen gez. Karsten Fehr

Gerhard Hausen Karsten Fehr Stadtbürgermeister Bürgermeister